

- i) der § 4 der Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBI. II S. 299) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 19. Oktober 1955 (GBI. II S. 377);
- k) der § 4 der Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBI. I S. 635);
- l) die Anordnung vom 17. Mai 1951 über die Durchführung des „Tages des Lehrers“ (MinBl. S. 69);
- m) der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 1213).

(3) Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) ist für den Geltungsbereich der vorstehenden Verordnung nicht mehr anzuwenden.

(4) Die §§ 12 Abs. 3, 15 und 16 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBI. I S. 823) erhalten folgende Fassung:

„§ 12

(3) Die Berufung und Abberufung der Direktoren oder Schulleiter erfolgt durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlung in den Großstädten. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen über die Mitwirkung der örtlichen Volksvertretungen in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBI. I S. 123) und der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBI. I S. 139) zu beachten. Die Berufung als Direktor oder Schulleiter kann vom erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs abhängig gemacht werden. Der Direktor oder Schulleiter ist vom Kreisschulrat in sein Amt einzuführen und der örtlichen Volksvertretung vorzustellen.“

„§ 15

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt, den an seiner Schule Beschäftigten für vorbildliche Leistungen Belobigungen auszusprechen und dem Kreis-

schulrat bzw. Stadtbezirksschulrat Vorschläge für eine Auszeichnung gemäß § 13 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBI. II S. 675) zu unterbreiten. Belobigungen sind in die Kaderakte einzutragen. Im Pädagogischen Rat sind solche vorbildlichen Leistungen auszuwerten.

(2) Die Direktoren oder Schulleiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Schulordnung zu unterbinden und Lehrer, Erzieher und andere Mitarbeiter, die sich eines solchen Verstoßes schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Erforderlichenfalls kann der Direktor oder Schulleiter dem Lehrer oder Erzieher seine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind in die Kaderakte einzutragen. Die Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Direktor oder Schulleiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betreffenden als gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Abs. 2 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

(4) Gegen die Mißbilligung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Kreisschulrat bzw. Stadtbezirksschulrat zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung endgültig.

(5) Wenn eine Mißbilligung nicht ausreichend erscheint, hat der Direktor oder Schulleiter beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.“

„§ 16

(2) Der stellvertretende Leiter der Schule wird vom Kreisschulrat im Auftrage des Rates des Kreises oder vom Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat im Auftrage des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes berufen und abberufen.“

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Volksbildung

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Prof. Dr. L e m m n i t z